



# Gemeindeversammlung

Mittwoch, 24. September 2025, 19 Uhr  
Reformierte Kirche

**Erhöhung jährlich wiederkehrender  
Betriebsbeitrag Gemeindebibliothek  
Rosengarten Thalwil**

Bewilligung

---

**Totalrevision Polizeiverordnung**

Festsetzung

---

# Inhalt

<b>I</b>	<b>Stiftung Gemeindebibliothek Rosengarten Thalwil</b>	<b>2</b>
	Das Wichtigste in Kürze	3
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK	4
A	Antrag	5
B	Beleuchtender Bericht	5
<b>II</b>	<b>Totalrevision Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO)</b>	<b>11</b>
	Das Wichtigste in Kürze	12
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK	13
A	Antrag	14
B	Beleuchtender Bericht	14
	Anhang 1 Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO) per 1. Januar 2026	20

## GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Hansruedi Kölliker	Pascal Kuster

Thalwil, 17. Juni 2025

### Aktenauflage

Die Akten zu den traktandierten Geschäften können von den Stimmberechtigten ab Mittwoch, 10. September 2025, im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei, 1. Stock), Alte Landstrasse 112, eingesehen werden.

### Büroöffnungszeiten

Montag:	8 bis 11.30 Uhr – 13 bis 18 Uhr
Dienstag bis Donnerstag:	8 bis 11.30 Uhr – 14 bis 16.30 Uhr
Freitag:	8 bis 15 Uhr



# I Stiftung Gemeindebibliothek Rosengarten Thalwil

Bewilligung Erhöhung jährlicher Betriebsbeitrag  
der Gemeinde ab 2026



# Das Wichtigste in Kürze

Die über 100-jährige Gemeindebibliothek Rosengarten Thalwil (GBRT) ist eine private Institution, die als Stiftung betrieben wird. Seit 1930 übernimmt die Gemeinde Thalwil einen Teil der Betriebskosten. Zusätzlich stellt sie auf kommunaler Ebene eine gemeinderätliche Vertretung für Einsitz und Mitspracherecht in den Stiftungsrat.

Letztmals wurde der jährliche Betriebsbeitrag der Gemeinde für die GBRT an der Gemeindeversammlung vom 17. September 2009 von 150'000 auf 300'000 Franken erhöht. Seit 2010 ist die Einwohnerzahl Thalwils um rund acht Prozent gewachsen. Dementsprechend ist die Nachfrage nach den Angeboten der GBRT sowohl durch die Bevölkerung als auch durch die Schulen gestiegen. Die GBRT erbringt bei gleichem Betriebsbeitrag eine stark ausgeweitete Dienstleistung. Zudem haben sich durch die fortlaufende Digitalisierung die gesellschaftlichen Ansprüche an die GBRT kontinuierlich weiterentwickelt. Aufgrund dieser Gegebenheiten droht der GBRT ein jährliches strukturelles Defizit von bis zu 50'000 Franken. Mit Schreiben vom 26. September 2024 an den Gemeinderat beantragt die GBRT deshalb die Erhöhung des jährlichen Betriebsbeitrags der Gemeinde von 300'000 auf 350'000 Franken per Rechnungsjahr 2026.

Die Gesellschaftskommission und der Gemeinderat anerkennen, dass das Bedürfnis um Anhebung des jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrags auf 350'000 Franken ausgewiesen ist. Die GBRT leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen, integrativen und diskriminierungsfreien Thalwiler Bevölkerung. Um den Betrieb weiterhin professionell aufrechterhalten zu können und der stetig wachsenden Nachfrage Rechnung zu tragen, ist die Erhöhung des Betriebsbeitrags der Gemeinde zielführend und notwendig.

Laut der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erfüllt die Vorlage die Kriterien der finanzrechtlichen Zulässigkeit, ist rechnerisch korrekt und finanziell angemessen.

Der Gemeinderat und die RPK beantragen den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 24. September 2025 den jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag der Gemeinde von 350'000 Franken ab dem Jahr 2026 für die Stiftung Gemeindebibliothek Rosengarten Thalwil zu bewilligen und gleichzeitig den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. September 2009 aufzuheben.

# Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage der Politischen Gemeinde geprüft und erstattet den Stimmberechtigten folgenden Bericht und Antrag:

## **Erhöhung jährlicher Betriebsbeitrag der Gemeinde an die Stiftung Gemeindebibliothek Rosengarten Thalwil ab 2026**

### **Ausgangslage**

Die RPK verweist auf den nachfolgenden «Beleuchtenden Bericht» des Gemeinderats.

### **Bericht**

Der Antrag der Gemeindebibliothek Rosengarten Thalwil (GBRT) um Erhöhung des jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrags von CHF 300'000 auf CHF 350'000 zulasten der Erfolgsrechnung ist nachvollziehbar und begründet. Damit soll der professionelle Betrieb auch künftig sichergestellt und der wachsenden Nachfrage – sowohl seitens der Bevölkerung als auch der Schulen – angemessen Rechnung getragen werden.

Die GBRT hat eine lange Tradition, ist in Thalwil tief verankert und wird von der Bevölkerung breit genutzt und geschätzt. Sie ist einzigartig in ihrer Struktur: Als privatrechtlich organisierte Institution wird sie seit 1930 von der Gemeinde unterstützt, ist jedoch kein Staatsbetrieb und gehört keiner Verwaltungseinheit an. Ausserdem wird sie unterstützt von der privaten Stiftung AVR, welche den Raumaufwand von rund CHF 120'000 pro Jahr nicht in Rechnung stellt.

Mit ihrem vielfältigen Angebot leistet die GBRT einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Bildung, Lesekompetenz, Integration und Teilhabe. Die finanzielle Unterstützung der Gemeinde trägt dazu bei, dass die Bibliothek ihre Gebühren sozialverträglich gestalten kann, wodurch der niederschwellige Zugang für alle Bevölkerungsschichten sichergestellt wird.

Die RPK ist gehalten, die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle Angemessenheit zu prüfen. Finanziell angemessen ist eine Ausgabe dann, wenn sie für die Gemeinde grundsätzlich tragbar sowie für die angestrebten Ziele notwendig ist und zudem das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt. Diese Kriterien erachtet die RPK im vorliegenden Fall als erfüllt.

### **Antrag**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) beantragt den Stimmberechtigten, den jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag von CHF 350'000 ab dem Jahr 2026 für die Stiftung Gemeindebibliothek Rosengarten Thalwil zu bewilligen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Guido Emmenegger  
Präsident

Rudolf Gloor  
Aktuar

Thalwil, 3. Juli 2025

# A ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

1. Der Beschluss der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 17. September 2009, ab 1. Januar 2010 einen jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag der Gemeinde an die Stiftung Gemeindebibliothek Rosengarten Thalwil von 300'000 Franken auszurichten, wird per 31. Dezember 2025 aufgehoben.
2. Zur Mitfinanzierung des Dienstleistungsangebots der Stiftung Gemeindebibliothek Rosengarten Thalwil wird, ab dem Jahr 2026, ein jährlich wiederkehrender Betriebsbeitrag der Gemeinde von 350'000 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung bewilligt.

# B BELEUCHTENDER BERICHT

## 1 Ausgangslage

Die Gemeindebibliothek Rosengarten Thalwil (GBRT) hat eine über 100-jährige Tradition. Sie ist eine private Stiftung, die von der Stiftung für ein alkoholfreies Volksheim Rosengarten unterstützt wird. Die Gemeinde Thalwil übernimmt einen Teil der Betriebskosten. Die GBRT ist beliebt: 2024 hatte sie rund 3'080 Abonnentinnen und Abonnenten (16,6 % der Bevölkerung), welche sich 88'099 Medien ausgeliehen haben.

### 1.1 Letzte Erhöhung des Betriebsbeitrags per 2010

Letztmals wurde der Betriebsbeitrag der Gemeinde an der Gemeindeversammlung vom 17. September 2009 von 150'000 Franken auf 300'000 Franken erhöht. Unter anderem wurde damit der professionelle Betrieb der GBRT und eine Ausweitung der Öffnungszeiten gesichert. Angesichts der fortlaufenden Digitalisierung ermöglichte der höhere Betriebsbeitrag zudem die Bewältigung neuer Aufgaben.

### 1.2 Dienstleistungsangebot

Die GBRT erbringt mit fast gleichem Personalbestand seit 2010 umfassendere Leistungen:

- Die Bevölkerung Thalwils ist gewachsen und die Nachfrage ist gestiegen.
- Um die GBRT weiter zu professionalisieren, wurde im September 2023 eine hochqualifizierte Geschäftsführerin angestellt.
- Die Bücherausleihe und -rückgabe wurde automatisiert.
- Das digitale Angebot (inkl. Bezahlmöglichkeiten) wurde ausgebaut.
- Die Öffnungszeiten wurden auf 32 Stunden pro Woche verlängert.
- 2024 organisierte das Bibliotheksteam 56 Veranstaltungen für die Bevölkerung.
- 2024 organisierte das Bibliotheksteam 26 Veranstaltungen für Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler.

## 2 Kennzahlen und Betriebskosten

### 2.1 Kennzahlen

	2010*	2023/2024**
Einwohner/innen	17'189	18'487 (31.12.2024)
Besucher/innen	28'975	> 34'000
Abonent/innen	2'900	3'080
Anzahl Medien	28'100	19'150 (Bestand) 43'840 (Digital)
Stellenprozente	2.6 Vollzeitstellen	2.9 Vollzeitstellen
Wöchentliche Öffnungszeiten	24 Std.	32 Std.

**Tabelle 1** Quellen: \*CH-Bibliotheksstatistik BfS / \*\*Jahresbericht GBRT 2024

### 2.2 Umfrage im Jahr 2022

Im Jahr 2022 führte die GBRT online eine Umfrage bei Kundinnen und Kunden durch. 86,5 Prozent der Befragten zeigen sich sehr zufrieden mit den Mitarbeitenden, 78,7 Prozent sind sehr zufrieden mit den Abopreisen und knapp über die Hälfte sind sehr zufrieden mit den Räumlichkeiten und der Atmosphäre in der GBRT.<sup>1</sup>

### 2.3 Kostenvergleich

Im Vergleich zu Nachbargemeinden gibt Thalwil pro Kopf deutlich weniger Geld für die Bibliothek aus. Anmerkung: Die Bibliotheken der Nachbargemeinden sind staatlich.

2023 (Angaben in CHF)	Aufwand	Aufwand Gemeinde	Anzahl Einwohner/innen	Kosten pro Einwohner/in
Adliswil	450'700	450'700	18'200	24.80
Langnau a. A.	370'000	370'000	8'100	45.70
Rüschlikon	277'500	277'500	6'200	44.80
Thalwil	475'186	300'000	18'550	16.20

**Tabelle 2** Quelle: Antrag um Beitragserhöhung der GBRT (2024).

<sup>1</sup> Quelle: [bibliotheken-zh.ch/thalwil/api/images/imageopac/65](https://bibliotheken-zh.ch/thalwil/api/images/imageopac/65) (Zuletzt aufgerufen am 15.05.2025)

## 2.4 Betriebsrechnung 2024

<b>Ausgaben (in CHF)</b>	
Bücher und Zeitschriften	46'054
Übrige Medien	11'089
Personalaufwand	275'680
Raumaufwand	118'944
Büro und Verwaltungsaufwand	88'079
<b>Total Ausgaben</b>	<b>539'847</b>

  

<b>Einnahmen (in CHF)</b>	
Gemeinde Thalwil	300'000
Stiftung Alkoholfreies Volksheim Rosengarten	118'944
Bibliotheksnutzer/innen	63'491
Übrige Einnahmen	706
<b>Total Einnahmen</b>	<b>493'141</b>

**Tabelle 3** Quelle: Revisionsbericht der GBRT vom 5. Juni 2025.

Die kontinuierliche Professionalisierung der GBRT hatte bisher Kostenfolgen von rund 20'000 Franken und das Engagement für öffentliche Anlässe bezifferte sich zusätzlich auf rund 10'000 Franken.

Das Stiftungsvermögen wurde von 255'301 Franken (2021) auf 154'599 Franken (2024) verringert.

## 3 Beitragserhöhung

### 3.1 Strukturelles Defizit

Seit 2010 ist die Bevölkerung Thalwils um rund 8 Prozent gewachsen. Die Nachfrage nach den Angeboten der GBRT ist sowohl durch die Bevölkerung als auch durch die Schulen gestiegen. Die GBRT erbringt bei gleichem Betriebsbeitrag der Gemeinde eine stark ausgeweitete Dienstleistung. Der Betriebsbeitrag hat sich gemäss Angaben der GBRT inflationsbereinigt sogar verringert (- 4,4 Prozent seit 2010).

Der GBRT droht ein jährliches strukturelles Defizit bis zu 50'000 Franken, was im Gesuch um Erhöhung des Betriebsbeitrags mit folgenden Zahlen aufgezeigt wird:

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	Revi- sion	Revi- sion	Revi- sion	Revi- sion	Budget	Forcast	Forcast	Forcast	Forcast
Einnahmen	448'848	445'405	457'233	493'141	493'000	543'845	544'175	544'772	545'375
Ausgaben	431'627	480'568	476'066	539'847	527'444	537'000	538'000	539'000	540'000
Resultat	17'221	-35'163	-18'833	-46'706	-34'444	6'845	6'175	5'772	5'375
Vermögen Ende Jahr	255'301	220'138	201'305	154'599	120'155	127'000	133'175	138'947	144'322

**Abbildung 1** Quelle: Antrag um Beitragserhöhung der GBRT ergänzt nach Revision 2025.

## 3.2 Ausgewiesenes Bedürfnis

Die Gesellschaftskommission und der Gemeinderat anerkennen, dass das Bedürfnis um Anhebung des jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrags der Gemeinde auf 350'000 Franken ausgewiesen ist.

# 4 Überlegungen zur Nachhaltigkeit

Gemäss Art. 18 der Thalwiler Gemeindeordnung, strebt die Gemeinde in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an. Das heisst, auch beim vorliegenden Geschäft soll – neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben – im Sinne der Nachhaltigkeit eine möglichst hohe Verträglichkeit auf allen drei Ebenen erreicht werden.

## 4.1 Soziale Aspekte

Die GBRT stellt in ihrem Grundauftrag eine Einrichtung des Kultur- und Bildungsbereichs sowie der Sozialpolitik dar, die einen nachhaltigen Auftrag erfüllt. Sie steht allen interessierten Personen offen und ermöglicht so einen direkten niederschweligen Zugang zu einer breiten Palette an Informationsmaterial zu Wissenserweiterung und Lernen sowie zur medialen Unterhaltung und Freizeitbetätigung.

Neben der Kompetenzvermittlung und Bewusstseinsbildung für verschiedene Themen des Alltagslebens, wozu auch Umwelt und Nachhaltigkeit zählen, stellt sie auch ein Ort des persönlichen und direkten Austauschs mit weitreichendem Integrationscharakter dar. Dies unterstützen auch zahlreiche unterjährige Veranstaltungen, welche der gesamten Thalwiler Bevölkerung offenstehen.

Die GBRT nimmt deshalb auf kommunaler Ebene eine sehr wichtige sozialpolitische Rolle ein, was sich auch in den Zahlen der Abonentinnen und Abonenten (2024 rund 16,6 Prozent der Thalwiler Bevölkerung) widerspiegelt.

## 4.2 Ökologische Aspekte

Das Prinzip der Wiederverwendung, sprich der Ausleihe und Mehrfachverwendung von Materialien, nimmt in der Kreislaufwirtschaft eine wichtige Rolle ein. Die grosse Nutzerschaft (im Jahr 2024 88'099 registrierte Ausleihen) und der niederschwellige, langfristige und ressourcenschonende Zugang zu verschiedenartigen Medien trägt direkt zu einer nachhaltigen Entwicklung auf kommunaler Ebene und letztendlich auch darüber hinaus bei.

## 4.3 Ökonomische Aspekte

Die über 100-jährige GBRT ist eine private Institution, die auf Stiftungsebene betrieben wird. Seit dem Jahr 1930 übernimmt die Gemeinde Thalwil einen Teil der Betriebskosten. Ergänzend stellt sie auf kommunaler Ebene eine gemeinderätliche Vertretung für Einsitz und Mitspracherecht.

Letztmals wurde der Betriebsbeitrag der Gemeinde an der Gemeindeversammlung vom 17. September 2009 von 150'000 Franken auf 300'000 Franken erhöht. Aufgrund des Bevölkerungswachstums und der steigenden Nachfrage an Ausleihen in den vergangenen Jahren, erbringt die GBRT immer umfassendere Dienstleistungen. Beispielhaft sind die automatisierte Bücherausleihe und -rückgabe oder die 2024 rund 85 Veranstaltungen, welche sowohl öffentlich als auch teilweise anspruchsruppenspezifisch, wie beispielsweise für die Thalwiler Schülerschaft, ausgerichtet sind.

Unter Berücksichtigung der Vergleiche mit den Nachbargemeinden und den in Kapitel 2 ausgewiesenen Kennzahlen ist es sinnvoll, den Betriebsbeitrag zu erhöhen, um einem strukturellen jährlichen Defizit entgegenzuwirken. Diese kommunale Unterstützung trägt ebenfalls wesentlich dazu bei, dass die GBRT ihre Gebühren attraktiv halten kann. Dadurch wird der Zugang für alle sozialen Schichten ermöglicht und der niederschwellige, integrative und nachhaltige Charakter der GBRT aufrechterhalten.

## 4.4 Fazit

Die GBRT leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen, integrativen und diskriminierungsfreien Thalwiler Bevölkerung. Um den Betrieb weiterhin professionell aufrechterhalten zu können und der stetig wachsenden Nachfrage Rechnung zu tragen, wird die beantragte Erhöhung des Betriebsbeitrags um 50'000 Franken aus nachhaltiger Sicht unterstützt.

## 5 Schlussbemerkungen

Um die GBRT weiterhin professionell betreiben und der gestiegenen Nachfrage nachkommen zu können, ist die ersuchte Erhöhung des Betriebsbeitrags der Gemeinde zielführend und notwendig. Mit dem Aspekt der Erhöhung wird, 15 Jahre nach der letzten Erhöhung, die Anpassung an die Teuerung vorgenommen. Der Betrieb der GBRT kann damit gesichert in die Zukunft geführt werden. Die Bevölkerung profitiert von einem modernen, breiten, laufend aktualisierten Angebot, kombiniert mit einer kompetenten Betreuung und vielfältigen Veranstaltungen für Gross und Klein.

Der Gemeinderat und die RPK beantragen den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 24. September 2025 den jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag der Gemeinde von 350'000 Franken ab dem Jahr 2026 für die Stiftung Gemeindebibliothek Rosengarten Thalwil zu bewilligen und gleichzeitig den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. September 2009 aufzuheben.



## II Totalrevision Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO)

Festsetzung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2026



# Das Wichtigste in Kürze

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO) regelt den Schutz von Personen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den Schutz des öffentlichen Eigentums, den Immissionsschutz sowie die entsprechenden Strafbestimmungen. Die aktuelle PVO ist seit 1. August 2012 in Kraft. Sowohl in Bezug auf das übergeordnete Recht wie auch inhaltlich, entspricht die PVO nicht mehr den heutigen Anforderungen, weshalb eine Totalrevision notwendig ist.

Die revidierte PVO lehnt sich an die bereits erfolgreich eingeführten, respektive kürzlich revidierten Polizeiverordnungen anderer Gemeinden im Kanton Zürich an. Sie basiert zudem auf einer juristischen Überprüfung. Im Rahmen einer Vernehmlassung konnten sich die Kommissionen der Gemeinde Thalwil, die Ortsparteien, die Thalwiler Bevölkerung sowie das Statthalteramt zum Entwurf der neuen PVO äussern.

Die nun vorliegende PVO wurde an gesellschaftliche Veränderungen angepasst und vereinfacht. Artikel konnten teilweise gekürzt, sinnvoll zusammengefasst oder zwecks Präzisierung aufgeteilt werden. Andere Artikel wurden im Hinblick auf die übergeordnete Rechtsprechung gänzlich weggelassen. Grundsätzlich wird in totalrevidierten PVO nur noch das geregelt, was nicht anderweitig schon geregelt ist. Wesentliche Änderungen betreffen die Umsetzungsvorschriften von Videoüberwachung, die Zugänglichkeit zu Rettungsausrüstungen und Rettungsgeräten und klarere Definitionen von Lichtquellen im Sinne des Immissionsschutzes. Ausserdem wurden die Ruhezeiten, Nachtruhe und Lärm zwecks Präzisierung der Schutzziele auf einzelne Artikel aufgeteilt. Ruhestörungen durch Lautsprecher und Verstärkeranlagen sowie die Lärmbelästigung durch Helikopterlandungen und -starts wurden neu geregelt und den heutigen Gegebenheiten angepasst. Nicht zuletzt enthält die vorliegende PVO einen Zeitrahmen für die Gesuchstellung von Bewilligungen, welcher mit den heutigen Verfahrensabläufen abgestimmt wurde. Auf eine Ausweitung der Legitimierung zum Abrennen von lärmigem Feuerwerk auf den 31. Juli (Sommerfest Thalwil) wird basierend auf mehreren Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung verzichtet.

Mit der vorliegenden totalrevidierten PVO erhält die Gemeinde einen auf das übergeordnete Recht abgestimmten, schlanken, zeitgemässen und zukunftsorientierten, aber auch bevölkerungsnahen und gesellschaftstauglichen Gemeindeerlass.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat gemäss ihrer Aufgabenstellung die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle Angemessenheit der Vorlage geprüft und stellt fest, dass mit der vorliegenden Vorlage keine absehbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerhaushalt der Gemeinde verbunden sind. Aus diesem Grund stellt die RPK keinen Antrag.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, an der Gemeindeversammlung vom 24. September 2025 die totalrevidierte Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO) festzusetzen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

# **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage der Politischen Gemeinde geprüft und erstattet den Stimmberechtigten folgenden Bericht und Antrag:

## **Totalrevision Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO)**

### **Ausgangslage**

Die RPK verweist auf den nachfolgenden Beleuchtenden Bericht des Gemeinderats.

### **Bericht**

Die zur Abstimmung vorliegende Polizeiverordnung (PVO) wurde im Zuge gesellschaftlicher Entwicklungen überarbeitet und vereinfacht. Ziel der Totalrevision ist ein zeitgemässes, verständliches und bürgernahes Regelwerk, das stärker mit übergeordnetem Recht harmonisiert. Der neue Erlass soll schlanker, praxistauglicher und zukunftsorientierter sein.

Die RPK hat gemäss ihrer Aufgabenstellung die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle Angemessenheit der Vorlage geprüft.

Die RPK stellt fest, dass mit der vorliegenden Vorlage keine absehbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerhaushalt der Gemeinde verbunden sind.

Aus diesem Grund stellt die RPK keinen Antrag.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Guido Emmenegger  
Präsident

Rudolf Gloor  
Aktuar

Thalwil, 3. Juli 2025

# A ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

1. Die totalrevidierte Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO) wird festgesetzt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

# B BELEUCHTENDER BERICHT

## 1 Ausgangslage

Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil (GO), ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung und die Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO) zuständig. Die heutige PVO ist seit 1. August 2012 in Kraft. Im Rahmen des vom Gemeinderat definierten Kommissionsziels der Sicherheitskommission für die Legislaturperiode 2022 bis 2026, ist die PVO einer Totalrevision zu unterziehen und der Gemeindeversammlung zur Festsetzung zu beantragen.

Sowohl in Bezug auf das übergeordnete Recht wie auch inhaltlich entspricht die aktuelle PVO nicht mehr den zeigemässen Anforderungen. Grundsätzlich wird in der PVO nur das geregelt, was nicht anderweitig, respektive übergeordnet bereits geregelt ist. Sie soll folglich die Gesetzgebung von Bund und Kanton ergänzen. Die PVO regelt den Schutz der Polizeigüter und bezweckt den Schutz von Personen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz des öffentlichen Eigentums. Ausserdem enthält sie Bestimmungen über den Immissionsschutz sowie die entsprechenden kommunalen Strafbestimmungen.

Die erarbeitete Revision der PVO basiert auf den Diskussionen und Erkenntnissen einer internen Arbeitsgruppe, bestehend aus dem bereichsverantwortlichen Gemeinderat Gesellschaft und Sicherheit und Mitgliedern aus der Verwaltung sowie der Gemeindepolizei. Im Rahmen einer Vernehmlassung konnten sich anschliessend die Kommissionen der Gemeinde Thalwil, die Ortsparteien, die Thalwiler Bevölkerung sowie der Statthalter zum Entwurf der neuen PVO äussern. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und in einem Bericht zu den Vernehmlassungsantworten zusammengefasst. Ein Teil der Rückmeldungen konnte in der vorliegenden totalrevidierten PVO berücksichtigt werden.

Die Zielsetzung der totalrevidierten PVO ist ein auf das übergeordnete Recht abgestimmter, schlanker, zeitgemässer und zukunftsorientierter, aber auch bevölkerungsnaher und gesellschaftstauglicher Gemeindeerlass.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Nach Inkrafttreten des totalrevidierten kantonalen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) hat die Gemeinde Thalwil die damals geltende GO totalrevidiert. Die überarbeitete GO trat per 1. Januar 2022 in Kraft und hat, wie auch viele andere übergeordnete Gesetzgebungen und anderweitig festgehaltene gesetzliche Regelungen, Einfluss auf die PVO. Die PVO

ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton. Die Grundlagen für die PVO bilden § 4 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG, LS 551.1) sowie Art. 13 Ziff. 3 der GO.

Für die Übertretungstatbestände der PVO sind, anschliessend an den Erlass durch die Gemeindeversammlung, die Bussenbeträge im Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren in der Gemeinde Thalwil anzupassen, respektive zu ergänzen. Bei der Bussenerhebung kommt das kommunale Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung. Es gilt zu beachten, dass diverse Straftatbestände und die dafür geltenden Strafen grundsätzlich im übergeordneten Recht geregelt sind. Für die Gemeinden und damit auch Thalwil besteht nur ein eingeschränkter Spielraum, autonome Übertretungstatbestände zu schaffen. Nach Ansicht des Gemeinderats sollen nur äusserst zurückhaltend kommunale Übertretungsstrafbestände geschaffen werden. Daher beschränkt sich die gemeindeeigene PVO hauptsächlich auf die Ergänzung übergeordneter Regeln.

### **3 Wesentliche Änderungen**

Im Rahmen der Totalrevision wurde jede einzelne Bestimmung überprüft und nötigenfalls neu formuliert sowie neue Gesetzesbestimmungen integriert. Da die PVO viele Vorschriften für ein geregeltes Zusammenleben in alltäglichen Situationen enthält, wurde – nebst den zahlreichen juristischen Aspekten – darauf geachtet, den Einwohnenden eine einfache und verständliche PVO vorzulegen. Inhaltlich sind der PVO durch eidgenössische und kantonale Gesetze enge Grenzen gesetzt. Die neue PVO enthält daher keine Bestimmungen mehr über Themen, die im übergeordneten Recht bereits abschliessend geregelt sind. Dies hat auch zur Folge, dass bei übergeordneten Änderungen in der Gesetzgebung die PVO nicht laufend angepasst werden muss. Diverse Artikel konnten teilweise gekürzt, sinnvoll zusammengefasst oder zwecks Präzisierung aufgeteilt werden. Die vorliegende Fassung lehnt sich an bereits erfolgreich eingeführte, respektive kürzlich revidierte Polizeiverordnungen anderer Gemeinden im Kanton Zürich an und basiert auf juristischen Empfehlungen. Die Verordnung wurde an gesellschaftliche Veränderungen angepasst und vereinfacht.

Nachstehend erfolgen Erläuterungen zu den wesentlichen Anpassungen:

#### **Art. 2 Vollzug**

Die GO regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Somit bestimmt der Gemeinderat die zuständigen Organe für den Vollzug der Regelungen in der PVO. In der PVO ist es deshalb nicht zielführend, die einzelnen Organe namentlich aufzulisten. Zumal sich Funktionsbenennungen in der Organisation der Gemeinde ändern können.

#### **Art. 6 Rettungseinrichtungen (neu)**

Mit der Ergänzung des Artikels wird gewährleistet, dass Rettungsausrüstungen und Rettungsgeräte zugänglich und verfügbar sind. Es handelt sich um eine notwendige, sicherheitsrelevante Ergänzung.

## **Art. 7 Jugendschutz (bisher)**

Der bisherige Artikel 7 ist ersatzlos zu streichen, da die Regelungen bereits ausführlich im kantonalen Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (GGG, LS 935.11) enthalten sind.

## **Art. 7 Überwachung auf öffentlichem Grund (neu)**

Dieser Artikel bildet die rechtliche Grundlage (Delegationsnorm) für den Erlass eines Reglements, welches in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Das zu einem späteren Zeitpunkt auszuarbeitende Reglement hat unter anderem ausführliche Bestimmungen zu den geltenden Datenschutzbestimmungen zu enthalten. Grundlage dazu bildet das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4).

## **Art. 9 Immissionsschutz**

Abs. 2 Regelt die Verwendung von Lasern, Laserprojektoren und Geräten ähnlicher Wirkung.

Laser und Lampen sind unterschiedliche technische Geräte die einen Lichtstrahl erzeugen. Grundsätzlich ist die Verwendung von Lasern und Laserprojektoren in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019 (V-NISSG, SR 814.711) geregelt.

Abs. 3 Regelt das Verbot von Himmelslaternen.

Aus Sicherheitsüberlegungen ist es zwingend, dass Himmelslaternen nicht erlaubt werden. Die Gefahr von Bränden durch herabfallende und noch glühende Himmelslaternen oder Teilen davon ist stets gegeben, besonders bei Feldern und Wäldern.

## **Art. 10 Nachtruhe und Art. 11 Allgemeine Ruhezeiten (neu)**

Der bisherige Artikel 10 ist zwecks Präzisierung auf zwei Artikel aufzuteilen, damit besser zwischen Nachtruhe und allgemeinen Ruhezeiten unterschieden werden kann.

## **Art. 12 Lautsprecher und Verstärkeranlagen (neu)**

Mit diesem neuen Artikel sollen Ruhestörungen vermieden, respektive kontrolliert und in Ausnahmefällen geprüft werden können, ob eine Bewilligung erteilt werden kann.

## **Art. 14 Schutz des Grundes (bisher)**

Der bisherige Artikel 14 ist aufzuheben, da Littering in der kommunalen Abfallverordnung und im kantonalen Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG, LS 712.1) bereits geregelt ist.

Die Absätze 2 und 3 sind neu in Artikel 15 zu berücksichtigen.

#### **Art. 14 Aussenlandungen von motorisierten Luftfahrzeugen (neu)**

Im neuen Artikel werden die Lärmbelästigungen durch Aussenlandungen von motorisierten Luftfahrzeugen reguliert. Weitere Rechtsgrundlagen sind übergeordnet auf Bundesebene vorhanden.

Bei Drohnenflügen gelten die Bestimmungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).

#### **Art. 16 Beziehung zum öffentlichen Grund (bisher)**

Der bisherige Artikel 16 ist aufzuheben, da diese Sache in der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung vom 17. April 2019 (VerV, LS 700.4) geregelt und der Inhalt mittels Merkblatt der Gemeinde den Grundstückseigentümern zur Kenntnis gebracht wird.

#### **Art. 17 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (neu)**

Damit verfügt die Gemeinde nach missbräuchlicher oder unsachgemässer Benützung des öffentlichen Grunds über die notwendigen Handlungsbefugnisse.

#### **Art. 21 Füttern von wild lebenden Tieren (bisher)**

Der bisherige Artikel 21 ist aufzuheben, da dies im kantonalen Jagdgesetz vom 1. Februar 2021 (JD, LS 922.1) bereits geregelt ist.

#### **Art. 22 Gesuch, Art. 23 Voraussetzung (neu), Art. 24 Gebühren (neu)**

In Artikel 22 ist die Zeitdauer des Bewilligungsverfahrens festgehalten. So erhalten involvierte Stellen im Rahmen des Bewilligungsprozesses genügend Zeit zur Prüfung. Komplexe Veranstaltungen, respektive Vorhaben benötigen längere Vorlaufzeiten zur Prüfung.

Im nachfolgenden Artikel 23 sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung definiert. In Artikel 24 werden die Bestimmungen über die Bewilligungsgebühren ausführlich geregelt.

## **4 Vernehmlassung und öffentliche Mitwirkung**

Der Gemeinderat hat im Herbst 2024 eine gemeindeinterne Vernehmlassung bei den Kommissionen veranlasst. Im Dezember 2024 erfolgte die externe Vernehmlassung zuhanden der Bevölkerung, den Thalwiler Parteien und dem Statthalteramt.

Eingegangen sind, neben den Anregungen der Kommissionen, Rückmeldungen von einzelnen politischen Parteien sowie diversen Privatpersonen. Die Teilnehmenden der Vernehmlassung begrüssten grundsätzlich den vorgelegten Revisionsentwurf und stimmten dem Inhalt grösstenteils zu.

Das Thema Feuerwerk wurde in den Rückmeldungen mehrfach erwähnt. Der Grundhaltung dieser Rückmeldungen war sinngemäss zu entnehmen, dass die Immissionen durch Feuerwerk als Belästigung für Mensch, Tier und Belastung für die Umwelt empfunden werden. Entsprechend werden Einschränkungen gefordert. Eine Ausweitung der Legitimierung zum Abrennen von lärmigem Feuerwerk auf den 31. Juli (Sommerfest Thalwil) wird mehrheitlich weder als zeitgemäss noch umwelt- und tierfreundlich oder bedürfnisgerecht betrachtet. Auf eine Ausweitung für Feuerwerk am 31. Juli wird deshalb verzichtet.

Weiter erfolgten einige Anmerkungen und Anträge zu Textergänzungen und -anpassungen. Ein grosser Teil davon bezieht sich allerdings auf in übergeordneten Gesetzen und Verordnungen bereits geregelten Vorschriften, weshalb diese nicht berücksichtigt werden konnten. Teilweise wurden vorgeschlagene Textanpassungen als nicht zielführend oder bürgernah empfunden. Die mehrfach wiederkehrende Formulierung «zuständige Organe» wurde als zu breit gefasst bezeichnet und gewähre somit einen «Freipass» zur Handlung durch die Organe. Die Zuständigkeiten der Organe werden jedoch bereits in der übergeordneten GO der Gemeinde Thalwil geregelt und sind zur konkreten Benennung der zuständigen Funktionen und Verwaltungsbereiche an den Gemeinderat delegiert. Die Anregung wurde deshalb nicht berücksichtigt.

Der Bericht zu den Vernehmlassungsantworten ist auf der Gemeindefree website unter [thalwil.ch/pvorevision](http://thalwil.ch/pvorevision) inklusive einer Übersicht aller Eingaben und deren Stellungnahmen ersichtlich oder der Aktenauflage zu entnehmen.

## **5 Überlegungen zur Nachhaltigkeit**

Gemäss Art. 18 der GO, strebt die Gemeinde in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an. Dieser Grundsatz ist übergreifend seit über 20 Jahren in der GO verankert und bildet wichtige Leitplanken zur Umsetzung von kommunalen Geschäften im Sinne der Nachhaltigkeit.

Die heutigen Herausforderungen für nachhaltige Lösungen sind weitreichend. Deshalb ist es essenziell, dass bereits auf kommunaler Ebene Wege gefunden werden. Es gilt, vorausschauende, innovative und bevölkerungsnaher Projekte innerhalb des Gemeindegebiets umzusetzen, deren Einfluss langfristig auf die soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung der kommenden Jahre abzielt.

### **5.1 Totalrevision Polizeiverordnung Gemeinde Thalwil (PVO)**

Die PVO ist aus gesellschaftlicher Sicht ein wichtiges, die übergeordneten Gesetzgebungen ergänzendes Regelwerk, dessen Inhalt von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung erlassen und festgesetzt wird. Im Vorfeld wurde der Thalwiler Bevölkerung bereits die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer öffentlichen Vernehmlassung zur totalrevidierten PVO Stellung zu beziehen. Dadurch wird der Thalwiler Bevölkerung ein direktes demokratisches Mitspracherecht zur Ausgestaltung der Sicherheitspolitik der Gemeinde Thalwil gegeben.

Es erscheint sinnvoll, dass im Rahmen der Erarbeitungen zur Totalrevision bereits erfolgreich zur Umsetzung gebrachte, revidierte Verordnungen aus anderen Gemeinden in die Überlegungen miteinbezogen wurden.

Die für die angepasste PVO vorgeschlagenen Änderungen stellen insbesondere Präzisierungen dar und stellen sowohl das geregelte Zusammenleben als auch den Schutz von Individuen und des Eigentums in den Vordergrund. Beispielhaft sind aus gesellschaftlicher Sicht der neue Artikel zu den Rettungseinrichtungen aber auch Präzisierungen zu Immissionen und Ruhestörungen genannt. Aus nachhaltiger Sicht ist es ebenfalls sinnvoll, nicht auf eine Ausweitung des Abbrennens von Feuerwerk auf den 31. Juli einzugehen.

## 5.2 Fazit

Aus nachhaltiger Sicht erscheint es sinnvoll, eine periodische Überprüfung der kommunalen Regelwerke vorzunehmen, um diese den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Mit dem Einbezug der Bevölkerung durch eine öffentliche Vernehmlassung und die Teilnahme an der Gemeindeversammlung wird dieser die Möglichkeit geboten, direkt an der Festsetzung von Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens teilhaben zu können.

## 6 Schlussbemerkungen

Die vorliegende Neufassung der PVO lehnt sich an die bereits erfolgreich eingeführten respektive kürzlich revidierten Polizeiverordnungen anderer Gemeinden im Kanton Zürich an. Sie basiert zudem auf einer juristischen Überprüfung.

Der Gemeinderat ist überzeugt, der Gemeindeversammlung eine zeitgemässe Verordnung mit verständlichem, angemessenem und kompakt erfasstem Inhalt, welcher juristisch korrekt und sprachlich gut verständlich ist, zu unterbreiten.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, an der Gemeindeversammlung vom 24. September 2025 die totalrevidierte Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO) festzusetzen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

# **Anhang 1 Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil (PVO) per 1. Januar 2026**

Eine synoptische Darstellung sowie der Bericht der Vernehmlassungsantworten sind der Aktenaufgabe zu entnehmen und unter [thalwil.ch/pvorevision](http://thalwil.ch/pvorevision) publiziert.

**Gemeinde Thalwil**



SR-Nummer: 500.1

# **Polizeiverordnung**

1. Januar 2026

An der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. [ ] vom 24. September 2025  
festgesetzt, in Kraft gesetzt am 1. Januar 2026.

# Inhalt

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Gegenstand und Zweck	4
Art. 2	Vollzug	4
Art. 3	Polizeiliche Anordnung	4
<b>II.</b>	<b>Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b>	<b>4</b>
Art. 4	Sicherheit und Ordnung	4
Art. 5	Schutz vor Gefahrenquellen	4
Art. 6	Rettungseinrichtungen	4
Art. 7	Überwachung auf öffentlichen Grund	5
Art. 8	Verbot von Glasbehältnissen	5
Art. 9	Immissionsschutz	5
Art. 10	Nachtruhe	5
Art. 11	Allgemeine Ruhezeiten	5
Art. 12	Lautsprecher und Verstärkeranlagen	6
Art. 13	Feuerwerk	6
Art. 14	Aussenlandungen von motorisierten Luftfahrzeugen	6
<b>III.</b>	<b>Öffentlicher Grund</b>	<b>6</b>
Art. 15	Grundsatz	6
Art. 16	Benützung des öffentlichen Grunds und der übrigen öffentlichen Sachen	6
Art. 17	Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands	6
Art. 18	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und Werbeträger	6
Art. 19	Feuern im Freien	7
Art. 20	Campieren und Nächtigen im Freien	7
Art. 21	Tiere	7
<b>IV.</b>	<b>Bewilligungsverfahren</b>	<b>7</b>
Art. 22	Gesuch	7
Art. 23	Voraussetzungen	7
Art. 24	Gebühren	7
<b>V.</b>	<b>Strafbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 25	Übertretungen	8

## **VI. Schlussbestimmungen**

**8**

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

8

Art. 27 Inkrafttreten

8

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG), § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie auf Art. 13 Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil (GO) vom 1. Januar 2022, erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand und Zweck**

Diese Verordnung regelt die kommunalen Aufgaben des Polizeiwesens und bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Thalwil.

### **Art. 2 Vollzug**

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen.

### **Art. 3 Polizeiliche Anordnung**

Polizeilichen Anordnungen und Weisungen der zuständigen Organe ist Folge zu leisten.

## **II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

### **Art. 4 Sicherheit und Ordnung**

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Veranstaltungen einschränken oder verbieten, wenn erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten sind.

### **Art. 5 Schutz vor Gefahrenquellen**

Es ist verboten, Gefahrenquellen auf öffentlichem Grund oder im öffentlich zugänglichen Raum zu schaffen oder bestehen zu lassen, ohne sie genügend zu sichern und zu signalisieren.

### **Art. 6 Rettungseinrichtungen**

<sup>1</sup> Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsausrüstung und Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

<sup>2</sup> Wer solche Geräte benützt, hat dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich dem zuständigen Organ zu melden.

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

## **Art. 7 Überwachung auf öffentlichen Grund**

- 1 Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung auf öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund mit technischen Geräten, welche die Personenidentifikation zulassen, anordnen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten geeignet und erforderlich ist.
- 2 Er regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

## **Art. 8 Verbot von Glasbehältnissen**

- 1 Das zuständige Organ kann bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ein Verbot von Glasbehältnissen anordnen.
- 2 Das Verbot ist vorgängig amtlich zu publizieren.

## **Art. 9 Immissionsschutz**

- 1 Gesundheitsschädigende oder übermässig belästigende Einwirkungen sind zu vermeiden.
- 2 Die Verwendung von Lasern, Laserprojektoren und Geräten ähnlicher Wirkung sind im Freien verboten.
- 3 Himmelslaternen und andere erhitzte, unkontrolliert fliegende Objekte sind verboten.
- 4 Das zuständige Organ kann Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 10 Nachtruhe**

- 1 Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
- 2 Während der Nachtruhe ist vermeidbarer Lärm verboten.
- 3 Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
- 4 Das zuständige Organ kann Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 11 Allgemeine Ruhezeiten**

- 1 Lärmverursachende Arbeiten, namentlich Industrie- und Gewerbearbeiten, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten, Rasenmähen oder Laubblasen sind verboten:
  - a) werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr,
  - b) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.
- 2 Das Entsorgen an öffentlichen Wertstoff-Sammelstellen ist verboten:
  - a) werktags von 20:00 bis 07:00 Uhr,
  - b) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.
- 3 Das zuständige Organ kann Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 12 Lautsprecher und Verstärkeranlagen**

- 1 Der störende Betrieb von Lautsprechern, Megafonen und Verstärkeranlagen ist im Freien sowie in Fahrnisbauten verboten.
- 2 Das zuständige Organ kann Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 13 Feuerwerk**

Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

## **Art. 14 Aussenlandungen von motorisierten Luftfahrzeugen**

- 1 Aussenlandungen von motorisierten Luftfahrzeugen zu touristischen und sportlichen Zwecken sowie für nichtgewerbsmässige Personentransporte sind verboten.
- 2 Das zuständige Organ kann Ausnahmen bewilligen.

# **III. Öffentlicher Grund**

## **Art. 15 Grundsatz**

- 1 Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen oder ohne Einverständnis des Eigentümers zu verändern.
- 2 Das Urinieren und Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Stellen ist verboten.
- 3 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten.
- 4 Vorbehalten bleiben Notfälle.

## **Art. 16 Benützung des öffentlichen Grunds und der übrigen öffentlichen Sachen**

- 1 Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds, einschliesslich des darunterliegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung.
- 2 Öffentliche Anlagen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt werden.

## **Art. 17 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands**

- 1 Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands kann durch das zuständige Organ erfolgen (Ersatzvornahme).
- 2 Die Kosten der Ersatzvornahme können der Verursacherin oder dem Verursacher auferlegt werden.

## **Art. 18 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und Werbeträger**

Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Transparenten und Fahnen sowie das Aufstellen von Werbeträgern auf öffentlichen Grund bedarf einer Bewilligung.

#### **Art. 19 Feuern im Freien**

- 1 Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- 2 Das zuständige Organ kann zusätzliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 20 Campieren und Nächtigen im Freien**

Das Campieren oder Nächtigen auf öffentlichem Grund, in öffentlichen Anlagen und Waldungen bedarf einer Bewilligung.

#### **Art. 21 Tiere**

- 1 Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet, verletzt oder beeinträchtigt werden.
- 2 Ein Ausbrechen oder Entweichen von gefährlichen Tieren ist unverzüglich der Polizei zu melden.

## **IV. Bewilligungsverfahren**

#### **Art. 22 Gesuch**

- 1 Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind in der Regel 20 Tage vor der Veranstaltung oder der Benützung des öffentlichen Grunds bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 2 Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.

#### **Art. 23 Voraussetzungen**

- 1 Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen.
- 2 Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf Dritte übertragen werden.
- 3 Entfallen nachträglich die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die an die Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, so kann die Bewilligungsbehörde die Bewilligung sofort und entschädigungslos entziehen.

#### **Art. 24 Gebühren**

- 1 Für Bewilligungen und polizeiliche Massnahmen können Gebühren erhoben werden.
- 2 Für die Sicherstellung der Gebühren kann die Bewilligungsbehörde einen Kostenvorschuss erheben.

- <sup>3</sup> Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht bezahlt, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

## V. Strafbestimmungen

### Art. 25 Übertretungen

- <sup>1</sup> Wer Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann das zuständige Organ eine Verwarnung aussprechen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, für welche das Ordnungsbussenverfahren Anwendung findet, in einem Reglement.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil vom 13. Juni 2012 wird aufgehoben.

### Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Erlass an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Hansruedi Kölliker

Pascal Kuster

# Weitere Informationen zur Gemeindeversammlung

## Resultate

Die Resultate der Versammlung werden am Donnerstag, 25. September 2025, auf der Gemeindeforum und in der App «VoteInfo» aufgeschaltet. Die App ist kostenlos und steht im App Store und im Google Play Store zum Download bereit.

## Amtliche Publikation

Die amtliche Publikation der Ergebnisse erfolgt im Digitalen Amtsblatt Schweiz (epublikation.ch). Eine Kurzfassung der amtlichen Publikation erscheint am selben Tag in der Zürichsee-Zeitung sowie im Thalwiler Anzeiger. Die Print-Publikation ist jedoch nicht rechtswirksam.



[thalwil.ch/sitzung](https://thalwil.ch/sitzung) > Herbst-Gemeindeversammlung vom 24. September 2025

## Herausgeber

Gemeinderat Thalwil, 17. Juni 2025

## Auflage

2'200 Exemplare, gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

## Redaktionelle Bearbeitung

Fachstelle Kommunikation

## Kontakt

Gemeinderatskanzlei, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil